

## PRIVILEGIA Reglement

### 1. Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Reglement für Vorsorgenehmerin und Vorsorgenehmer die Bezeichnung Vorsorgenehmer verwendet.

### 2. Zweck

Mit dem Anschluss an die CREDIT SUISSE PRIVILEGIA Vorsorgestiftung 3. Säule (nachstehend *Stiftung* genannt) bezweckt der Vorsorgenehmer die Schaffung einer gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

### 3. Vorsorgevereinbarung und Administration

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst der Vorsorgenehmer mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt. Für die Administration der Vorsorgekonten und -depots kann die Stiftung die Credit Suisse (Schweiz) AG bzw. die Credit Suisse AG oder einen Dritten beauftragen und diesen jeweils ein Substitutionsrecht einräumen.

### 4. Betreuung und Beratung

Die Betreuung und Beratung der Vorsorgenehmer erfolgt durch die Credit Suisse (Schweiz) AG bzw. die Credit Suisse AG.

Hat der Vorsorgenehmer eine Bankbeziehung bei der Credit Suisse AG oder bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, wird seine Vorsorgebeziehung wenn möglich im Rahmen seiner Bankbeziehung betreut. Möchte er darauf verzichten, so hat er dies der Stiftung anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Betreuung der Vorsorgebeziehung unabhängig von seiner Bankbeziehung. Adressinstruktionen oder andere das Vorsorgeverhältnis betreffende Mitteilungen müssen dann für diese Beziehung separat erfolgen.

### 5. Online Banking

Hat der Vorsorgenehmer Online Banking (mit oder ohne E-Dokumente) bei der Credit Suisse (Schweiz) AG bzw. der Credit Suisse AG gemäss den dort geltenden Bedingungen, so darf im Online Banking die Vorsorgebeziehung angezeigt und verwaltet werden. Die Anzeige und Verwaltung können jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden.

### 6. Kundendaten

Die Stiftung verpflichtet sich, die im Rahmen der Vorsorgevereinbarung bekannt gegebenen Personendaten des Vorsorgenehmers vertraulich zu handhaben.

#### 6.1 Datenaustausch und Offenlegung

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, alle Daten im Rahmen der Vorsorgebeziehung an die Credit Suisse AG und/oder die Credit Suisse (Schweiz) AG zu übermitteln.

Hat der Vorsorgenehmer eine Bankbeziehung bei der Credit Suisse AG oder bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, so darf die Bank die für die Betreuung und Abwicklung der Vorsorgebeziehung erforderlichen Informationen und Dokumente der Stiftung mitteilen (z.B. Kontodaten, Adressänderungen, Unterschriftenbild oder Todesfalldokumente).

Im Rahmen der für die Stiftung, die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG geltenden rechtlichen Vorgaben dürfen Informationen über allfällige Vorsorgebeziehungen auf Anfrage hin gegenüber Dritten offengelegt werden.

Diese Ermächtigung bleibt über den Tod und den Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vorsorgenehmers hinaus in Kraft.

#### 6.2 Datenverwendung

Die Stiftung, die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG dürfen erhaltene Daten zur Kundenbetreuung und -beratung, für Marketingaktivitäten oder zu statistischen Zwecken verwenden. Eine vom Vorsorgenehmer der Credit Suisse (Schweiz) AG bzw. der Credit Suisse AG mitgeteilte E-Mail-Adresse darf auch im Rahmen der Vorsorgebeziehung verwendet werden.

#### 6.3 Bevollmächtigte

Hat der Vorsorgenehmer gegenüber der Credit Suisse (Schweiz) AG bzw. der Credit Suisse AG bezüglich der Bankbeziehung, unter der seine Vorsorgebeziehung geführt wird, einen Bevollmächtigten ernannt, so darf diesem die Vorsorgebeziehung angezeigt und Auskunft darüber erteilt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vollmachten auf der Bankbeziehung, die auf einzelne Konten oder Depots eingeschränkt sind.

Die Regelung im vorherigen Absatz gilt auch für Ermächtigungen im Online Banking.

### 7. Formen der Altersvorsorge

Die Altersvorsorge erfolgt entsprechend dem Wunsch des Vorsorgenehmers in Form des Kontosparens und/oder der Wertschriftenanlage.

#### 7.1 Kontosparen

Beim Kontosparen eröffnet die Stiftung auf ihren eigenen Namen zugunsten des Vorsorgenehmers bei der Credit Suisse (Schweiz) AG ein Bankkonto.

Diesem Konto werden die vom Vorsorgenehmer bezahlten Beiträge und die Zinsen gutgeschrieben. Dieses Konto wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und geniesst das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes. Der Zinssatz wird laufend den Marktbedingungen angepasst.

## **7.2 Wertschriftenanlage**

### **7.2.1 Beschreibung**

Bei der Wertschriftenanlage erwirbt die Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers eine seiner Beitragsleistung oder seinen Instruktionen entsprechende Anzahl Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen oder Anteile anderer Anlageprodukte wie z.B. kollektive Anlagen, Zertifikate oder strukturierte Produkte (nachstehend *Ansprüche* genannt). Sämtliche von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der BVV 2. Produktbeschreibungen, Anlagerichtlinien und Reglemente sind separat verfügbar und können jederzeit eingesehen werden. Als Basis dient das unter Ziffer 7.1 erwähnte Vorsorgekonto. Die Anlageprodukte werden in ein auf die Stiftung lautendes Vorsorge depot bei der Credit Suisse (Schweiz) AG eingebucht. Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht dem jeweils täglich ermittelten Ausgabepreis pro Anspruch, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Vorsorgenehmer kann jederzeit die Stiftung beauftragen, die Anlageprodukte ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Verkaufspreis entspricht dem jeweiligen täglich ermittelten Rücknahmepreis pro Anspruch, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Erlös wird dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen. Für die Anlage der Vorsorgekapitalien gelten die gesetzlichen Anlagevorschriften.

Unvollständige, inkorrekte oder unklare Aufträge werden nicht ausgeführt.

### **7.2.2 Risiken und Haftung**

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass aus der Investition in Wertschriften auch Kursverluste entstehen können, welche er selber zu tragen hat. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung.

Die Verantwortung für die Wahl des konkreten Anlageprodukts liegt beim Vorsorgenehmer. Diese Wahl ist u.a. abhängig vom individuellen Risikoprofil, von den spezifischen Anlagezielen und vom jeweiligen Anlagehorizont.

Es liegt weiter in der Verantwortung des Vorsorgenehmers bei einer veränderten Lebenssituation (z. B. Scheidung, verkürzter Anlagehorizont) die Wahl der Anlagestrategie anzupassen.

### **7.2.3 Änderungen innerhalb der Anlageprodukte**

Die Anlageprodukte können Änderungen (insbesondere Anpassung der Anlagerichtlinien, der Kosten, Benchmark-Zusammensetzung) unterliegen. Diese Änderungen erfolgen einseitig ohne die Zustimmung der investierten Vorsorgenehmer. Die aktuellsten Informationen können jeweils dem monatlich publizierten Factsheet des jeweiligen Anlageprodukts entnommen werden. Es erfolgt dazu keine ausdrückliche Kommunikation an den Vorsorgenehmer seitens der Stiftung.

### **7.2.4 Wechsel des Anlageprodukts**

Bei einem Wechsel (Switch) können der Verkauf des bestehenden Anlageprodukts und der Kauf des neuen Anlageprodukts nicht am gleichen Börsentag erfolgen. Es wird immer zuerst der exakte Verkaufserlös ermittelt, bevor der nachfolgende Kaufauftrag erteilt wird. Daraus entsteht eine Verzögerung zwischen dem Verkauf des bestehenden Anlageprodukts und dem Kauf des neuen Anlageprodukts. Der Vorsorgenehmer partizipiert während der Dauer der Verzögerung nicht an einem allfälligen Kursanstieg des neuen Anlageprodukts, aber auch nicht an einem allfälligen Kursrückgang.

### **7.2.5 Automatische Investitionen (3. Säule Vorsorgeplan)**

Mit dem 3. Säule Vorsorgeplan werden das bestehende Vorsorgeguthaben sowie die zukünftigen Einzahlungen auf dem 3. Säule Vorsorgekonto automatisch in das gewählte Anlageprodukt angelegt. Die Saldoabfrage erfolgt jeweils am Abend eines Bankwerktags. Ab einem Guthaben von mindestens CHF 200.– auf dem 3. Säule Vorsorgekonto wird in das gewählte Anlageprodukt investiert. Falls vom Vorsorgenehmer ein Sockelbetrag festgelegt wurde, wird das über dem Sockelbetrag liegende Guthaben ab einem Betrag von mindestens CHF 200.– in das gewählte Anlageprodukt investiert. Nach einer Investition erfolgt eine Wartefrist von bis zu zehn Arbeitstagen bis zur nächsten Saldoabfrage. Bei einem Verkaufsauftrag wird der Vorsorgeplan automatisch gelöscht. Es besteht kein Anspruch auf taggenaues Ausführen oder auf Saldoabfrage. Das Marktrisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

### **7.2.6 Auftragsstornierung**

Aufgegebene Kauf- und Verkaufsaufträge sind verbindlich. Es besteht kein Anspruch, diese bei der Stiftung stornieren zu können.

### **7.2.7 Handelstage**

Die Ansprüche der Anlageprodukte werden an jedem Bankwerktag ausgegeben oder zurückgenommen. An Feiertagen im In- und Ausland inklusive 24. Dezember und 31. Dezember kann die Ausgabe oder Rücknahme von Ansprüchen vorübergehend eingestellt werden.

### **7.2.8 Entschädigungen**

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen kann die Credit Suisse (Schweiz) AG von Dritten (inklusive anderen Banken und Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe) Retrozessionen, Vergütungen, Gebühren, Kommissionen inkl. Bestandespflegekommissionen, Rückerstattungen, Abschläge, Rabatte, Vertriebsentschädigungen, Zuwendungen oder andere Leistungen (nachfolgend «Entschädigungen») erhalten. Entschädigungen bemessen sich üblicherweise in Prozenten des von der Bank insgesamt gehaltenen Anlagevolumens eines Anlageproduktes. Die von der Bank vereinnahmten Entschädigungen können

sich bei kollektiven Kapitalanlagen einschliesslich Produkten von Anlagestiftungen innerhalb folgender Bandbreite bewegen: 0 bis maximal 2% pro Jahr. Die Grössenordnung der maximalen Entschädigung je Kunde ergibt sich durch Multiplikation des maximalen Prozentsatzes mit dem Wert des Anlagevolumens in der jeweiligen Produktkategorie. Die Credit Suisse (Schweiz) AG kann auch bei unvollständigen Jahresperioden die volle Jahresentschädigung gemäss der oben erwähnten Bandbreite erhalten. Sollten diese Entschädigungen ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber der Stiftung bzw. dem Vorsorgenehmer unterliegen, verzichtet der Vorsorgenehmer auf das Recht auf Herausgabe dieser Entschädigungen, insbesondere auch für den Fall, dass entsprechende Entschädigungen den Aufwand für die seitens Credit Suisse (Schweiz) AG für die Stiftung erbrachten Leistungen übersteigen sollten.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

### 7.3 Bescheinigungen

Die Stiftung gibt dem Vorsorgenehmer jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Guthabens aus der Altersvorsorge sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge ab.

## 8. Anspruchsberechtigung

### 8.1 Bezug der Vorsorgeleistung

#### 8.1.1 Ordentliche Beendigung der Vorsorgevereinbarung

Die Vorsorgevereinbarung endet, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat. Mit Beendigung der Vorsorgevereinbarung wird das Vorsorgeguthaben zur Auszahlung fällig. Die Stiftung liquidiert auf diesen Zeitpunkt hin allfällige im Auftrag des Vorsorgenehmers erworbene Anlageprodukte (vgl. vorstehend Ziff. 7.2), ohne dass es hierfür eines Auftrags des Vorsorgenehmers bedarf. Der aus der Liquidation dieser Anlageprodukte hervorgegangene Gegenwert wird dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

#### 8.1.2 Vorzeitiger Bezug

Ein vorzeitiger Bezug ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich.

Vor diesem Zeitpunkt sind, abgesehen von den nachfolgend genannten Gründen, keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto bzw. -depot möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.
- wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerfreie Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.

- wenn der Vorsorgenehmer in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
- wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
- bei Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum gemäss BVV 3. Bezüge sind nur alle fünf Jahre möglich.

Die vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung kann nur bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners, erfolgen.

#### 8.1.3 Tod des Vorsorgenehmers

Mit dem Tod des Vorsorgenehmers endet die Vorsorgevereinbarung und das Vorsorgeguthaben wird fällig. Die im Auftrag des Vorsorgenehmers erworbenen Anlageprodukte (vgl. vorstehend Ziff. 7.2) werden veräussert, sobald die Stiftung einen vollständigen und korrekten Bezugsantrag erhalten hat. Der aus der Liquidation dieser Anlageprodukte hervorgegangene Gegenwert wird dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Die Ansprüche aus der Vorsorgevereinbarung können von den Anspruchsberechtigten insoweit geltend gemacht werden, als im Zeitpunkt des Todes noch nicht Leistungen aufgrund der Ziffern 8.1.1 und 8.1.2 erbracht worden sind. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere der in Ziffer 2 genannten Personen begünstigen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Ebenso hat er das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren

Ansprüche näher zu bezeichnen. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung schriftlich informieren, wenn er Änderungen in der Begünstigungsregelung vornehmen will. Ebenso ist die Stiftung schriftlich zu informieren, wenn Personen gemäss Ziffer 2 begünstigt werden sollen, die von ihm in erheblichem Masse unterstützt werden oder die mit ihm eine Lebensgemeinschaft führen.

Die Stiftung behält sich vor, bei Kenntnis von Erbnunwürdigkeit nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) die Auszahlung an die aufgeführten Personen zu verweigern.

#### **8.1.4 Aufschiebung des Bezugs**

Der Bezug der Altersleistung kann höchstens 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschiebung des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

Nach Ablauf des Aufschiebung kommt Ziffer 8.1.1 sinngemäss zur Anwendung.

#### **8.2 Saldierung ohne Überweisungsauftrag**

Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung bis Eintritt der Fälligkeit keinen Überweisungsauftrag oder Nachweis der weiteren Erwerbstätigkeit (vgl. Ziff. 8.1.4), so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf die Stiftung lautendes Sparkonto bei der Credit Suisse (Schweiz) AG zugunsten des Vorsorgenehmers mit Valuta Datum der Fälligkeit zu hinterlegen. Abhängig vom Wohnsitz des Vorsorgenehmers und im Einklang mit Ziffer 10.2 erfolgt zu diesem Zeitpunkt entweder eine Meldung über die Kapitalleistung an die zuständige Steuerbehörde oder wird der Betrag der Leistung um die Quellensteuer gekürzt.

Werden die Ansprüche gegenüber der Stiftung nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht, verfallen die Ansprüche zu Gunsten des Stiftungskapitals. Wird der Anspruch gegenüber der Stiftung nach Ablauf der Frist von 10 Jahren geltend gemacht, prüft die Stiftung die Ansprüche des Vorsorgenehmers und vergütet berechnete Forderungen zu Lasten des Stiftungskapitals.

Ferner steht es der Stiftung jederzeit frei, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Gläubigerverzug (Art. 91 ff. OR) vorzugehen.

#### **8.3 Geltendmachung**

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Fall vor, weitere Abklärungen zu treffen und

vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen etc. zu verlangen, die für den Nachweis der Anspruchsberechtigung nach Ermessen der Stiftung notwendig sind.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

#### **9. Beiträge**

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein 3. Säule Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.

Es steht der Stiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen.

#### **10. Steuern**

**10.1** Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fließenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

**10.2** Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

Bei Auszahlungen, die der Quellensteuer unterliegen, wird diese direkt von der Vorsorgeleistung in Abzug gebracht. Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen an Personen ohne steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in der Schweiz. Die Stiftung darf zur Feststellung des Wohnsitzes bei Auszahlung vorgängig eine Wohnsitzbestätigung einfordern. Bestehen keine schlüssigen Angaben über den Wohnsitz, hat die Stiftung in jedem Falle die Quellensteuer zu erheben.

**10.3** Das Aufteilen des bereits angesparten Guthabens einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

#### **11. Kommunikation sämtlicher Änderungen der Situation des Vorsorgenehmers**

Sämtliche Änderungen der Situation des Vorsorgenehmers sind unverzüglich durch den Vorsorgenehmer der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse AG zuhanden der Stiftung oder der Stiftung direkt schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören beispielsweise die Änderung von Adresse, Personalien, Zivilstand, Status bezüglich Anschluss an einer Pensionskasse, Erwerbstätigkeit etc.

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers hat in einer der Landessprachen oder Englisch zu erfolgen.

Mitteilungen von Seiten der Stiftung oder der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse AG auftrags der Stiftung gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Stiftung oder der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse AG sich befindlichen Kopien oder Versandlisten.

## **12. Kündigung der Vorsorgevereinbarung**

**12.1** Die vorzeitige Auflösung dieser Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziff. 8.1.2 erwähnten Fällen möglich. Kündigungsfristen bestehen keine.

**12.2** Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

**12.3** Die Stiftung behält sich vor, Vorsorgekonten und -depots, welche während der Dauer von 5 Jahre keine Bewegungen hatten und einen Saldo von CHF 0.– aufweisen, zu saldieren.

## **13. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 4 Abs. 1 BVW 3; Art. 2, 4, 8, 9 WEFV) sinngemäss.

## **14. Bearbeitungsgebühren**

**14.1** Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungskosten gegenüber dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Bearbeitungsgebühren erheben.

**14.2** Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmer aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Informationen (vgl. Ziff. 11) ab und werden in der Folge die bei der Stiftung hinterlegten Vermögenswerte kontaktlos, so belastet die Stiftung dem Vorsorgenehmer die ihr entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Werte.

## **15. Reklamationen**

Beanstandungen von erhaltenen Dokumenten haben innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt.

## **16. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen**

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und

der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

## **17. Haftung**

Die Stiftung haftet nicht für die Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen, vertraglichen oder regulatorischen Verpflichtungen durch den Vorsorgenehmer ergeben.

## **18. Legitimationsprüfung**

Im Rahmen der Identifikationsprüfung ermächtigt der Vorsorgenehmer die Stiftung, die für seine Identifikation erforderlichen Informationen und Dokumente bei der Credit Suisse AG und der Credit Suisse (Schweiz) AG einzuholen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern von Seiten der Stiftung bzw. der für sie handelnden Personen die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet worden ist.

## **19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei.

## **20. Reglementsänderung**

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen.

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **21. In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt am 11. Februar 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.